

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

**Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG**



## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Lieferant erkennt durch die Auftragsannahme die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Firma Roegi Elektrogeräte GmbH & Co.KG (Auftraggeber) an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen noch durch Annahme einer Lieferung zum Vertragsinhalt.
- 1.2 Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 2 Preise / Zahlungsvereinbarungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise gelten frei Haus (CIP) einschließlich Verpackung, soweit für einzelne Lieferungen nichts anderes vereinbart wird.
- 2.2 Bei Übernahme der Frachtkosten durch den Auftraggeber ist die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die durch Nichteinhaltung vereinbarter Versandbedingungen oder durch beschleunigte Versendung bei Lieferverzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 v.H. Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 2.5 Erfüllungsort für die Zahlung des Auftraggebers ist Iserlohn. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware, des Lieferscheins und der Rechnungen an den Auftraggeber.
- 2.6 Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Absendedatum.

## § 3 Lieferfristen

- 3.1 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine verbindlich einzuhalten. Verzögerungen der Lieferung hat er dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Die Annahme verspäteter Lieferungen durch den Auftraggeber schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Lieferverzugs nicht aus.
- 3.3 Bei nicht fristgemäßer Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, pro angefangene Woche einen Verzugsschaden in Höhe von 1 v.H. pauschal der Nettoauftragssumme zu verlangen. Dieser pauschalierte Schadensersatz gilt

nicht, sofern der Vertragspartner den Nachweis eines geringeren tatsächlichen Schadens erbringt.

- 3.4 Dem Auftraggeber steht bei einem Rücktritt, der vom Lieferanten zu vertreten ist, ein Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Verzugsschadens in Höhe von 10 v.H. der Nettoauftragssumme zu. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4 Versandvorschriften

- 4.1 Der Lieferant hat jeder Warensendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind.
- 4.2 Die Versendung der Waren geschieht auf Gefahr des Lieferanten, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen zu verweigern.

## § 5 Rechnungen

- 5.1 Der Lieferant hat auf den Rechnungen die Bestelldaten des Auftraggebers zu vermerken und in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
- 5.2 Bei Warensendungen aus dem Ausland sind den Versandpapieren Rechnungen in zweifacher Ausführung beizufügen.

## § 6 Mängeluntersuchung

- 6.1 Die Übernahme der Ware durch den Auftraggeber erfolgt unter Vorbehalt hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit und Menge.
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln kann der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken die Mängelrüge erheben.

## § 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet für die Dauer von 2 Jahren ab Übergabe oder Nacherfüllung die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die gelieferte Ware den für Betrieb und Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 7.2 Bei Mängeln hat der Auftraggeber das Recht, nach eigener Wahl Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), Minderung, Aufwendungs- oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

**Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG**



zurückzutreten. Sofern der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangt, erlischt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes.

**7.3** Wenn der Lieferant mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen bzw. bei Dritten die Lieferung einer mangelfreien Sache in Auftrag geben.

**7.4** Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle einer Nachfristsetzung eine Frist von 10 Tagen angemessen ist.

**7.5** Im Falle der Rücksendung mangelhafter Waren trägt der Lieferant Kosten und Übersendungsgefahr.

## **§ 8 Haftung**

**8.1** Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Waren beim Auftraggeber bzw. bei dessen Kunden entstehen. Der Lieferant haftet unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

**8.2** Der Lieferant stellt den Auftraggeber ferner von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber geltend machen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber außerdem von Produkthaftpflichtansprüchen frei.

**8.3** Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Folgeschäden, die durch seine Produkte verursacht werden. Jegliche Einschränkungen der Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgeschlossen.

## **§ 9 Geheimhaltungspflicht**

**9.1** Die Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsbehelfe, die den Bestellungen beigelegt sind, bzw. vom Lieferanten im Auftrage des Auftraggebers angefertigt werden, sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für dessen Aufträge verwendet

werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Urheberrechte sowie das Know-How und Patentrechte an diesen Gegenständen vertraulich zu halten und ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers Dritte nicht in Kenntnis zu setzen.

**9.2** Diese Gegenstände sind bei Auftragsabwicklung unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben, sofern sie nicht aufgrund besonderer Vereinbarung beim Lieferanten zur Erfüllung weiterer Aufträge verbleiben sollen.

## **§ 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand**

**10.1** Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung des Auftraggebers angeführte Bestimmungsort.

**10.2** Es wird für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für Iserlohn sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

## **§ 11 Anwendbares Recht**

Diese Einkaufsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des internationalen einheitlichen Kaufrechts (UN-Kaufrechtsabkommen).

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

**12.1** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bleibt davon unberührt.

**12.2** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein oder werden, so gilt das unter § 12 Abs. 1 beschriebene Verfahren.

**Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG**